

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Projektfilmförderung
(§§ 59 bis 72 Filmförderungsgesetz (FFG))

Präambel

Die von öffentlichen Fördereinrichtungen sowie den Länderförderern gewährten Förderhilfen dürfen insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des neuen Films nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen sie 60 Prozent des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers (Förderintensität) nicht übersteigen. Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand bei schwierigen Filmen – bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union – abweichend hiervon eine Förderintensität von bis zu 80 Prozent zulassen.

Als schwierige Filme gelten z.B. Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme und Werke mit geringen Produktionskosten.

Weiterhin können solche Filme, deren einzige Originalfassung in der Sprache eines Mitgliedstaats mit kleinem Staatsgebiet bzw. Territorien, geringer Bevölkerungszahl oder begrenztem Sprachraum gedreht wurde, als schwierige Filme gelten.

Auch Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Entwicklungshilfesausschusses der OECD beteiligt sind, können als schwierige Filme gelten.

Sonstige Filme, die nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lassen und deren Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, können insbesondere wegen ihres experimentellen Charakters als schwierige Filme gelten, wenn und sofern sie aufgrund ihres Inhalts, ihrer Machart, ihrer künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder ihres kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet sind.

§ 1
Grundsätze

(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) gewährt dem Hersteller zur Finanzierung der Herstellungskosten eines programmfüllenden Films im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG ein zweckgebundenes, zinsloses und bedingt rückzahlbares Darlehen, wenn ein Filmvorhaben aufgrund des Drehbuches sowie der Stab- und Besetzungsliste einen Film erwarten lässt, der besonders geeignet erscheint, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit des deutschen Films zu verbessern.

(2) Es gelten folgende Mindestförderquoten gemäß § 60 Abs. 3 FFG:

Voraussichtliche Herstellungskosten	Mindestförderquote
bis € 1 Mio.	20% der Herstellungskosten
€ 1 bis 2 Mio.	15% der Herstellungskosten
€ 2 bis 5 Mio.	10% der Herstellungskosten
€ 5 bis 7,5 Mio.	8% der Herstellungskosten
€ 7,5 bis 10 Mio.	7% der Herstellungskosten
€ 10 bis 15 Mio.	5% der Herstellungskosten
über € 15 Mio.	4% der Herstellungskosten

Die Förderung muss in jedem Fall mindestens € 200.000,00 und bei Dokumentarfilmen € 100.000,00 betragen. Wenn die antragstellende Person eine geringere Fördersumme beantragt, können auch Darlehen in geringerer Höhe gewährt werden. § 60 Abs. 1 S. 1 und 4 FFG bleibt unberührt. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich.

Teil A
Anforderungen an die Anträge und die ihnen beizufügenden Unterlagen
sowie Zeitpunkt, Art und Form der Verwendungsnachweise

§ 2
Antragsteller/in

Anträge können nur gestellt werden durch Hersteller im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG.

§ 3
Antrag

(1) Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über den/die Antragsteller/in (Name, Sitz und Rechtsform der Firma; Angabe, ob es sich bei der Firma um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt¹; USt-IdNr., ggf. Handelsregisterauszug; bisherige Produktionstätigkeit);
2. Titel (Arbeitstitel) und Beschreibung oder Inhaltsangabe des Filmvorhabens;
3. Drehbuch in deutscher Sprache;
4. Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb (Option) der Rechte an dem Stoff, Buch und Titel;
5. Stab- und Besetzungsliste und nach Möglichkeit Glaubhaftmachung, dass der/die Regisseur/in, die Hauptdarsteller/innen und/oder die Darsteller/innen wichtiger Rollen sowie der/die Kameramann/frau zur Übernahme der Aufgabe grundsätzlich bereit und zur vorgesehenen Drehzeit in der Lage sind; Nachweis über Umfang der Beschäftigung von technischen und kaufmännischen Nachwuchskräften (mindestens 10 Prozent des kaufmännischen und technischen Personals, mindestens aber eine Nachwuchskraft. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden);
6. detaillierte branchenübliche Kalkulation der Herstellungskosten nach Maßgabe des von der FFA herausgegebenen Vor- und Nachkalkulationsschemas oder eines anderen branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas;
7. Finanzierungsplan, aus dem sich im Einzelnen ergibt:
 - a) mit welchen Mitteln und von welchen Personen oder Firmen das Filmvorhaben finanziert werden soll;
 - b) die Höhe des beantragten Darlehens;
 - c) der Eigenanteil des Herstellers gemäß §§ 63, 64 FFG nach Maßgabe des § 33 dieser Richtlinie;
8. Verleihvertrag oder eine konkrete Darlegung über die Verleihpläne des/der Antragstellers/in, wie er/sie sich den Verleih seines/ihres Films vorstellt und über seine/ihre Auswertungserwartungen. Die Bestimmungen des § 26 dieser Richtlinie sind dabei zu beachten;
9. eine vorläufige Projektbescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle des Inhalts:

¹ Nach der Definition der Europäischen Kommission (Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) 651/2014) zählt ein Unternehmen zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist. Bei einem Unternehmen, das Teil einer größeren Gruppe ist, müssen je nach Höhe der Beteiligung die Mitarbeiterzahl und der Umsatz bzw. die Bilanzsumme der Gruppe mit berücksichtigt werden.

- a) dass ein Film den Vorschriften des § 41 Abs. 1 oder 4 FFG, des § 42 FFG oder des § 43 FFG entspricht oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 41 Abs. 5 FFG vorliegt;
- b) dass ein Vorhaben als internationale Gemeinschaftsproduktion aufgrund der Angaben des/der Antragstellers/in im Sinne von § 42 Abs. 1, 2 und 3 FFG gelten wird; Nachweis bei einer internationalen Koproduktion mit einem Hersteller aus einem außereuropäischen Land, dass der/die Antragsteller/in innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm allein oder als Koproduzent/in mit Mehrheitsbeteiligung im Sinne von § 41 Abs. 1 FFG in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in der Schweiz hergestellt hat (s. § 44 Abs. 1 FFG).

Die FFA kann auf eine vorläufige Projektbescheinigung nach lit. a) verzichten, wenn offensichtlich keine Bedenken bestehen.

Die FFA kann von dem Nachweis nach lit. b) in Ausnahmefällen absehen, wenn die fachliche Eignung des/der Antragstellers/in als Hersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Filmvorhabens die Ausnahme rechtfertigt.

Für den Fall, dass der ausländische Finanzierungsanteil nach Erlass der Förderzusage insbesondere aufgrund nicht in der Sphäre des deutschen Herstellers liegender Umstände ansteigt und sich der deutsche Finanzierungsanteil entsprechend verringert, kann der Vorstand in Ausnahmefällen bestimmen, dass für die Beurteilung, ob ein Film den Vorschriften des § 41 Abs. 1 oder 2 FFG, des § 42 FFG oder des § 43 FFG entspricht, auf den Zeitpunkt des Erlasses der Förderzusage abzustellen ist.

10. den vorgesehenen Drehbeginn mit den Hauptdarstellern/innen;
11. Drehplan oder eine Aufstellung, aus der sich die geordnete Abwicklung der Dreharbeiten nach Drehzeit und Drehorten ergibt;
12. Erklärung, dass es sich um ein neues Filmvorhaben handelt, das bisher noch keiner Förderungsinstitution vorlag, oder welchen Institutionen das Filmvorhaben schon vorlag unter Angabe des Sachstandes;
13. Erklärung, dass der/die Antragsteller/in bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem geförderten Film einen Beitrag an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films leistet. Der Beitrag beträgt 1,5 Prozent der Nettoerlöse, maximal jedoch € 50.000,00.
 - a) Nettoerlöse im Sinne von § 67 Abs. 10 FFG sind Bruttolizenz Erlöse aus der Verwertung von Auslandsrechten nach Abzug von Vertriebsprovisionen (eines in- und/oder ausländischen Vertriebs), die wie folgt im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung zulässig sind:

bis zu 30 Prozent der Lizenz Erlöse bei Einschaltung eines Vertriebs durch Hersteller als Lizenzgeber oder bis zu 25 Prozent im Falle des Eigenvertriebs durch den Hersteller, wenn die Vertriebstätigkeit des Herstellers im Handelsregister eingetragen ist.
 - b) Zu den Nettoerlösen rechnen neben Lizenz einnahmen auch Erlöse aus Vorabverkäufen und Mindestgarantien sowie Auslandsvertriebsvorauszahlungen aller Art.
 - c) Bei einer Gemeinschaftsproduktion gelten als Nettoerlöse des deutschen Herstellers die auf ihn vertraglich entfallenden Erlösanteile aus der Verwertung der Auslandsrechte.
 - d) Abgabepflichtig für den Exportbeitrag ist der Hersteller. Sofern eine Weltexportfirma den Auslandsvertrieb durchführt, kann die Verpflichtung von der Exportfirma zu Lasten des Herstellers erfüllt werden.

Bei Zahlung von Mindestgarantien auf zu erwartende Auslandserlöse durch die Exportfirma ist der Exportbeitrag vom Hersteller nach der Mindestgarantie zu berechnen und abzuführen. Nach Überschreiten der Mindestgarantie sind die weiteren Erlöse abzurechnen.

- e) Der Exportbeitrag ist im Jahr der Herstellung und im Folgejahr spätestens halbjährlich nach Film und Lizenzgebiet, anschließend jährlich gegenüber der FFA abzurechnen und an die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films unter Angabe des Filmtitels zu bezahlen. Die Abrechnungsverpflichtung endet zehn Jahre nach Herstellung des Films. Die FFA stellt ein verbindliches Abrechnungsformular zur Verfügung.
 - f) Die FFA kann Auskünfte nach §§ 164 Abs. 2, 165 bis 167 FFG einholen.
14. Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) an den Hersteller spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden. Dies setzt voraus, dass die Beteiligung des Fernsehveranstalters bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 45 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 35 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 30 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 25 Prozent beträgt. Das gilt jedoch nur, wenn die Beteiligung des Fernsehveranstalters mindestens € 300.000,00 beträgt. Dabei sind die Förderungen der Länder-einrichtungen und der FFA aus den Beiträgen der Fernsehveranstalter auf den Fernsehanteil nicht anzurechnen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich.

Sofern der Hersteller seine Fernsehnutzungsrechte (frei empfangbares Fernsehen und/oder Bezahlfernsehen) für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Verleih gegen Zahlung einer entsprechenden Verleihgarantie einräumt, müssen diese Nutzungsrechte spätestens nach fünf Jahren an den Hersteller zurückfallen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Verleihgarantie bei Herstellungskosten von bis zu € 3 Mio. mindestens 50 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 5 Mio. mindestens 40 Prozent, bei Herstellungskosten von bis zu € 10 Mio. mindestens 35 Prozent und bei Herstellungskosten von über € 10 Mio. mindestens 30 Prozent beträgt. In diesem Fall darf die Lizenzzeit maximal sieben Jahre betragen. Bei internationalen Koproduktionen ist der deutsche Finanzierungsanteil maßgeblich. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch für den Fall, dass der Hersteller seine Fernsehnutzungsrechte für das deutschsprachige Lizenzgebiet einem Vertrieb gegen Zahlung einer entsprechenden Garantie einräumt.

Sofern die Verleihinvestitionen (Verleihvorkosten/Verleihgarantie) noch nicht zurückgeführt sind, kann der Verleihvertrag zwischen Produzent/in und Verleih bereits bei Vertragsschluss vorsehen, dass für diesen Fall eine Regelung zulässig ist, wonach der Verleih eine fünfjährige Anschlusslizenz erhält. Im Rahmen dieser Anschlusslizenz darf der Verleih keine Lizenz an Fernsehsender für mehr als fünf Jahre vergeben. Die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse sind ohne Abzüge, z.B. einer Verleihprovision, zur Abdeckung noch nicht zurückgeführter Verleihinvestitionen zu verwenden.

Die Vereinbarung von Optionen zur Verlängerung der vorgenannten Lizenzzeiten ist grundsätzlich zulässig, sofern sie zu angemessenen Bedingungen vereinbart werden und die aus der Anschlusslizenz erzielten Erlöse nicht zur Finanzierung des Filmes verwendet werden.

15. Der/die Antragsteller/in muss nachweisen, dass in dem Auswertungsvertrag mit einem Fernsehveranstalter nicht zu seinen/ihren Ungunsten von den Bedingungen der Zusammenarbeit, die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern vereinbart worden sind, abgewichen wird; dies gilt insbesondere für eine angemessene Aufteilung der Rechte.
16. Erklärung zur Berechnung des angemessenen Eigenanteils über
 - a) den Produktionsumfang
 - b) die Kapitalausstattung und
 - c) die bisherige Produktionstätigkeit des/der Antragstellers/in.
17. Erklärung, dass auch die Förderung durch die FFA genannt wird, soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen erwähnt werden;
18. Erklärung, dass der/die Antragsteller/in mit der Weitergabe von Daten wie Name und Anschrift, Titel und Kurzzinhalt des Films, Herstellungskosten, Finanzierungsplan, beantragte Summe und bewilligter Betrag aus diesem Förderungsantrag an andere filmfördernde Stellen einverstanden ist;

dass der/die Antragsteller/in weiterhin damit einverstanden ist, dass die FFA die Förderung des Vorhabens öffentlich z.B. durch eine Presseerklärung bekannt gibt, in der der/die Förderungsempfänger/in, Produzent/in, Titel und Kurzzinhalt des Vorhabens, die Namen des/der Regisseurs/in und des/der Drehbuchautors/in sowie die Höhe der Zuwendung genannt sind.
19. Erklärungen nach Maßgabe von Ziff. 8 des Antragsformulars der FFA.

(2) Der Antrag ist digital über die FFA-Website www.ffa.de zu stellen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular ist per Post oder elektronisch bei der FFA einzureichen. Der Antrag ist spätestens zu den von der FFA festgesetzten und bekanntgemachten Antragsterminen zu stellen.

(3) Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der FFA.

§ 4 Förderungszusage

(1) Die FFA kann aufgrund der übrigen Antragsunterlagen eine Förderungszusage für Filmvorhaben geben, bei denen die im Finanzierungsplan angegebenen Finanzierungsquellen noch nicht gesichert sind.

(2) Eine Förderungszusage im Rahmen des § 68 Abs. 3 FFG, kommt in Betracht, wenn abweichend vom Regelfall der Absatzförderung nach § 115 FFG im konkreten Fall bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Produktionsförderung eine Förderung des Absatzes geboten erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Produzent/in nachweist, dass der Verleihvertrag aufgrund der Förderungszusage zugunsten des/der Produzenten/in von den üblichen Bedingungen abweicht. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu den Herausbringungskosten, Garantiezahlungen, Korridorvereinbarungen sowie zur Gesamtbeteiligung.

§ 5 Filmfassung

(1) Soweit Filme zur Begründung von Ansprüchen nach dem FFG im Antragsverfahren sowie zur Abnahme (§ 70 FFG) Organen und Kommissionen der FFA vorgelegt werden müssen, sind sie in der Fassung vorzuführen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur öffentlichen Vorführung freigegeben oder von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichnet worden sind.

(2) Ist ein Film in verschiedenen Fassungen von der FSK freigegeben oder als unbedenklich bezeichnet worden, ist die FFA von dieser Tatsache zu unterrichten. Sie kann die Vorlage sämtlicher Fassungen des Films fordern.

(3) Bei der Vorlage jeder Filmkopie hat der/die Antragsteller/in der FFA schriftlich zu erklären, dass die von ihm/ihr vorgelegte Kopie der von der FSK freigegebenen oder der von der Juristen-Kommission der SPIO als strafrechtlich unbedenklich bezeichneten Fassung des Films entspricht.

§ 6 Sperrfristen

(1) Bei der Inanspruchnahme eines Darlehens der Projektfilmförderung hat der Hersteller mit Stellung des Antrags auf Auszahlung der Darlehensmittel für den zu fördernden Film der FFA gegenüber eine rechtsverbindlich unterzeichnete unwiderrufliche Erklärung abzugeben, dass er den Verpflichtungen gemäß §§ 53 bis 57 FFG nachkommt.

(2) Soweit dem Hersteller die Fernsehnutzungsrechte im Zeitpunkt der Antragstellung nicht zustehen und auch nicht später erworben wurden, kann er das Darlehen für den zu fördernden Film nur dann erhalten, wenn er der FFA gegenüber verbindlich und unwiderruflich versichert, dass er sein Leistungsschutzrecht nach § 94 Urheberrechtsgesetz in dem in § 53 FFG genannten Umfang nicht an Rundfunkanstalten, Rundfunkveranstalter oder Dritte überträgt.

(3) Hat der Hersteller ihm zustehende Fernseh- und/oder Videonutzungsrechte vor der Antragstellung auf Inanspruchnahme der Fördermittel entgegen den obigen Regelungen für die genannten Sperrfristen freigegeben, so erhält er keine Fördermittel.

(4) Kommt der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß den obigen Regelungen nicht nach, ist er zur unverzüglichen Erstattung aller ihm ausbezahlten Darlehensbeträge verpflichtet.

(5) Bei Filmen, die im Rahmen des Film/Fernseh-Abkommens mit ARD bzw. ZDF koproduziert worden sind, gelten die Vorschriften des Abkommens i.V.m. §§ 53 bis 57 FFG.

§ 7 Zuerkennungsbescheid (Bewilligungsbescheid)

(1) Über die Gewährung von Förderhilfen durch die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung wird dem/der Antragsteller/in gegebenenfalls nach einer Förderungszusage ein Zuerkennungsbescheid (Bewilligungsbescheid) zugestellt, sofern er/sie die Finanzierung nachgewiesen hat.

(2) Der Bescheid bestimmt den Verwendungszweck, Art, Höhe und Bedingungen der Förderungshilfe und enthält Auflagen zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der bewilligten Mittel. Er wird erst wirksam, wenn sich der/die Antragsteller/in mit dem Inhalt einverstanden erklärt hat.

§ 8 Zweckbindung

Fördermittel dürfen nur zur Finanzierung des Projektes verwendet werden, auf das sich der Zuerkennungsbeschluss der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung bezieht.

§ 9 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Kapitalgesellschaften oder Personenhandelsgesellschaften, deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft ist, haben vor Auszahlung den Nachweis über ein eingezahltes Stammkapital von mindestens € 25.000,00 zu führen.

(2) Vor der Auszahlung ist der FFA nachzuweisen, dass innerhalb der vorgesehenen Drehzeit die im Darlehensantrag in der Stab- und Besetzungsliste als Voraussetzung für den Zuerkennungsbeschluss der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung genannten Mitwirkenden beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für den/die Regisseur/in, die Hauptdarsteller/innen sowie den/die Kameramann/frau. Abweichungen in Bezug auf die genannten Mitwirkenden bedürfen der Einwilligung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung.

(3) Soweit im Vor- oder Abspann des Films öffentliche Förderstellen genannt werden, ist auch die Förderung durch die FFA zu erwähnen.

(4) Der Hersteller hat außerdem vor der Auszahlung der Schlussrate die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung sowie die Herstellung einer barrierefreien Fassung in deutscher Sprache nachzuweisen. Bei kleinen und schwierigen Filmen kann der Vorstand hiervon eine Ausnahme zulassen.

§ 10

Auszahlungsgrundsatz

(1) Zuerkannte Beträge dürfen mit entsprechenden Nachweisungen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als die Mittel bei angemessener Berücksichtigung von Eigen- und sonstigen Mitteln für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

(2) Werden bei der Durchführung eines Projekts laufend Zahlungen fällig, kann die FFA Teilbeträge pauschal nach Glaubhaftmachung auszahlen.

(3) Bei Filmvorhaben werden in der Regel die zuerkannten Beträge in folgenden Quoten ausbezahlt:

bis zu 25 Prozent bei Beginn der Projektarbeiten;

bis zu weiteren 50 Prozent während der Dreharbeiten;

bis zu 15 Prozent bei Nachweis des Rohschnitts;

10 Prozent nach Prüfung des Schlusskostenstandes.

§ 11

Einsatz der Förderungshilfe

Der/die Antragsteller/in hat einen Wirtschaftsplan (Finanzflussplan) vorzulegen, aus dem sich die zeitliche Einsatzfolge der Mittel ergibt, die in dem zum Antrag gehörenden Finanzierungsplan genannt werden. Dies gilt nicht bei der pauschalierten Auszahlung nach § 10 Abs. 3 dieser Richtlinie.

§ 12

Subventionserhebliche Tatsachen

Die in Teil A §§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15, 6, 7, 8, 10, 11, 12 dieser Richtlinie sowie §§ 15 bis 31 dieser Richtlinie in Teil B (Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung) von den Antragstellern/innen anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

§ 13

Hinterlegungspflicht

Der Hersteller des geförderten Filmes ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format unentgeltlich zu übereignen, sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist. Soweit der Hersteller nach Maßgabe des FFG zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln die Bestimmungen des Bundesarchivs. Die Kopien werden vom Bundesarchiv für Zwecke der Filmförderung im Sinne dieses Gesetzes verwahrt. Sie können für die filmkundliche Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Teil B

Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

§ 14

Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Anträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen:

§ 15

Herstellungskosten, Verleihvorkosten

Zu den Herstellungskosten eines Films i.S.d. FFG gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. I aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 14). Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. II aufgeführten Kostenarten (Nrn. 1 bis 19). Bei den Herstellungskosten und bei den Verleihvorkosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) außer Ansatz (Nettoprinzip).

Tabellarische Übersicht der Herstellungskosten Nr. I

1. Vorkosten der Produktion
2. Rechte und Manuskript
3. Gagen
 - Produktionsstab
 - Regiestab
 - Ausstattungsstab
 - Sonstiger Stab
 - Darsteller/innen
 - Musiker/innen
 - Zusatzkosten Gagen
4. Atelier
5. Ausstattung und Technik
6. Reise- und Transportkosten
7. Filmmaterial und Bearbeitung
8. Endfertigung
9. Versicherungen
10. Allgemeine Kosten, Finanzierungskosten
11. Handlungskosten
12. Überschreitungsreserve
13. Treuhandgebühr
- (14. Versicherungsvergütungen (./.)

Bei einer Koproduktion gelten als Herstellungskosten der von dem deutschen Hersteller vertraglich zu tragende Anteil an den Herstellungskosten des Films sowie die zusätzlichen Kosten für die Herstellung der deutschen Fassung dieses Films (einschließlich der Nullkopie).

Tabellarische Übersicht der Verleihvorkosten **Nr. II**

1. Analoge und digitale Kopien (DCP) für Hauptfilm, sämtliche Teaser und Trailer , entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) und Virtual Print Fees zuzüglich Verpackung und Transport analoger oder digitaler (Downloadportale, Satellitenübertragung) Kopien, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
2. Interpositiv und Internegativ sowie Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
3. Synchronisation sowie IT-Band und Untertitelung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
4. Negativ-Versicherung und sonstige filmbezogene Versicherung, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
5. Archivierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung für Repertoireauswertungen;
6. Herstellung von Teasern und Trailern sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und "making of", falls diese nicht vom Produzenten geliefert werden;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial (insbesondere Haupt- und Teaserplakate, sämtliche Werbematerialien in digitaler- und Printform sowie für TV);
8. Kosten von Marketing-/Promotionagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
9. Ur- und Erstaufführungswerbemaßnahmen, die sich unmittelbar an Filmbesucher richten sowie filmbezogene Inserate in der Filmfachpresse und etwaige Filmpremierveranstaltungen;
10. Produktionspresse sowie Verleihpresse und sonstige filmbezogene Promotion im Einvernehmen mit dem Produzenten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten;
11. Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
12. Konkret nachgewiesene Finanzierung der Verleihvorkosten, soweit nicht in den Herstellungskosten enthalten, allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
13. Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
14. Beiprogrammfilm;
15. Gebühren der FSK } soweit nicht ausnahmsweise in den
16. Gebühren der FBW } Herstellungskosten enthalten
17. Abrechnungskontrolle des Verleihverbandes
18. Treuhandgebühr
19. zur Herstellung von barrierefreien Fassungen

§ 16
Allgemeine Kosten

Zu den allgemeinen Kosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. III aufgeführten Einzelkostenarten, jedoch nur dann, wenn diese nicht bereits unter Handlungskosten oder sonstigen in Teil B dieser Richtlinie geregelten Kosten eingestellt sind.

Tabellarische Übersicht der allgemeinen Kosten **Nr. III**

1. Vervielfältigungen
2. Büromaterial
3. Bürogeräte (Miete)
4. Telefon, Porto
5. Übersetzungen
6. Kleine Ausgaben
7. Bewirtungen
8. FSK-, FBW-Gebühren
9. Produktionspresse
10. PR-Kosten
11. Rechts- und Steuerberatung
12. Projektberatung

13. Projektüberwachung
14. Vermittlungsprovision
15. Kostenbeitrag für German Films

§ 17

Handlungskosten (Gemeinkosten) bei programmfüllenden Filmen

(1) Zu den Handlungskosten des/der Produzenten/in rechnen die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. IV aufgeführten Einzelkostenarten; diese dürfen nicht als Fertigungskosten (Nrn. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht Nr. I) angesetzt werden.

(2) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen bei der Produktion von programmfüllenden Filmen die Handlungskosten des/der Produzenten/in bis zu einer Kostenhöhe von € 2.000.000,00 der Fertigungskosten (Nrn. 1 bis 10 der tabellarischen Übersicht I) grundsätzlich bei 7,5 Prozent der Fertigungskosten.

Gehen die kalkulierten Kosten über den Betrag von € 2.000.000,00 hinaus, so erhöhen sich die Handlungskosten pro € 50.000,00 weiterer Fertigungskosten um jeweils € 2.500,00 bis höchstens € 350.000,00.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

Bei Projekten mit Gesamtherstellungskosten von weniger als € 1.000.000,00 liegen die Handlungskosten bei 9 Prozent der Fertigungskosten, wobei ein Betrag von € 75.000,00 nicht überschritten werden darf.

Auf Antrag kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn bedingt durch die Größe und den Aufwand des Projektes die Höhe der Herstellungskosten dies gerechtfertigt erscheinen lassen oder wenn ein internationaler oder nationaler Harmonisierungsbedarf mit anderen Förderungseinrichtungen besteht.

Tabellarische Übersicht der Einzelkostenarten, die zu den Handlungskosten rechnen

Nr. IV

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des/der Produzenten/in, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden.

§ 18

Finanzierungskosten

In den Kostenvoranschlag können die nachzuweisenden Finanzierungskosten in der Regel mit dem Zinssatz (einschließlich Nebenkosten und Bereitstellungsprovision) der Filmkredite gewährenden europäischen Konsortialbanken, keinesfalls mit mehr als 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank eingesetzt werden. Im Rahmen des Kostenvoranschlags ist ein Cashflow-Plan mit den schlüssigen, im Rahmen der Branchenüblichkeit liegenden Finanzierungskosten einzureichen. Finanzierungskosten für eigene Mittel des Herstellers dürfen nicht angesetzt werden.

§ 19
Überschreitungsreserve

In den Kostenvoranschlag kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8 Prozent der Summe der kalkulierten Kostenarten Nrn. 1 bis 10 (Fertigungskosten) der tabellarischen Übersicht Nr. I eingesetzt werden. Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Bei internationalen Koproduktionen kann eine Überschreitungsreserve von bis zu 10 Prozent im Sinne des Satz 1 kalkuliert werden, sofern die Produktion durch einen Completion Bond gesichert ist oder der/die ausländische Produzent/in aufgrund von bilateralen Verträgen eine Überschreitungsreserve bis zu dieser Höhe kalkulieren kann.

§ 20
Vorkosten der Herstellung

Zu den Vorkosten der Produktion rechnen Kosten für Motivsuche, Stoffentwicklung, Probeaufnahmen und Vorverhandlungen, soweit sie das Projekt betreffen.

§ 21
Reisekosten

Im Rahmen der "Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung" liegen Spesensätze aufgrund tarifvertraglicher oder steuerrechtlicher Regelungen. Begründete Ausnahmen bei Spitzenkräften sind zulässig.

§ 22
Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

(1) Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des Herstellers erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

(2) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.

(3) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war - Hersteller oder Filmverleiher den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichtet oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(4) Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind produktionskostenmindernd anzusetzen oder zur Tilgung zu verwenden.

§ 23
Produzentenonorar, Sonderregelungen für eigene Leistungen des Herstellers
sowie für Mehrfachbetätigung

(1) Das Produzentenonorar beträgt

- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu € 300.000,00: bis zu € 15.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen € 300.000,01 und € 500.000,00: bis zu € 20.000,00

- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen € 500.000,01 und € 1.000.000,00: bis zu € 25.000,00
- bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab € 1.000.000,01: bis zu 2,5 vom Hundert der anerkannten Herstellungskosten im Sinne des § 15 dieser Richtlinie ohne Ansatz des Produzentenhonorars, höchstens aber € 125.000,00.

In besonders gelagerten, begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission Ausnahmen zulassen. Empfänger des Produzentenhonorars ist die natürliche Person, welcher die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des/der Produzenten/in obliegen.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

(2) Erbringt der Hersteller im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 1 FFG eigene Leistungen, so können diese Leistungen höchsten mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden. Handelt es sich um sachliche Leistungen, für die ein Listenpreis vorhanden ist, ist dieser um 25 Prozent zu reduzieren.

(3) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Regisseur/in identisch, beträgt die Gage für Regie höchstens 4 Prozent des Gesamtbudgets. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA Ausnahmen zulassen, wenn dies durch die besonders niedrigen Herstellungskosten des Films und den Aufwand des Projekts gerechtfertigt ist.

(4) Sind der/die Produzent/in oder Mitproduzent/in bzw. der/die Inhaber/in, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der/die Herstellungsleiter/in identisch, beträgt die Gage für die alleinige Herstellungsleitung höchstens 2,7 Prozent der Herstellungskosten. Sind mehrere Herstellungsleiter/innen (in- und ausländische) tätig, berechnet sich die Gage auf Grundlage des deutschen Finanzierungsanteils.

(5) Bei Mehrfachbetätigung innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films über die Regelungen der Absätze 3 und 4 hinaus sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

§ 24

Behandlung einzelner Verleihvorkostenarten

(1) Beifilm

Soweit ein aus den Verleihvorkosten abzudeckender Beifilm unmittelbar vom/von der Kurzfilmproduzenten/in erworben wird, ist der Ankaufpreis abzüglich eines etwaigen Rabattes in den Verleihvorkosten anzusetzen. In allen übrigen Fällen darf der für Kurzfilme marktgängige Preis in den Verleihvorkosten nicht überschritten werden.

(2) Filmkopien

a) Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.

b) Der Abzug der Kopienkosten in der Verleihabrechnung darf nur dann erfolgen, wenn - je nachdem wer Auftraggeber/in war - Hersteller oder Filmverleiher den schriftlichen Nachweis erbracht haben, dass die Filmkopien bezahlt sind und das Kopierwerk sowie der Rohfilmlieferant auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel verzichten, oder wenn eine Freistellungserklärung über die nicht mehr bestehende Eigentumsvorbelastung an den Filmkopien einschließlich des Verzichtes auf Anwendung der Kontokorrenthaftungsklausel des Kopierwerkes und des Rohfilmlieferanten vorgelegt worden ist.

(3) Werbematerialkosten

Die Kosten für die Werbematerialherstellung rechnen nur dann zu den Verleihvorkosten, wenn die Werbematerialerlöse mit dem Hersteller verrechnet werden. Bei der Herstellung von Werbematerial und der Insertion erzielte Rabatte und Skonti sind nach Maßgabe der Grundsätze von §§ 22 und 24 Absatz 2 dieser Richtlinie bei den Verleihvorkosten gutzuschreiben.

§ 25

Vorlage des Schlusskostenstandes und einer Übersicht über die Verleihvorkosten

Die Schlusskostenrechnung ist nach Maßgabe des von der FFA herausgegebenen branchenüblichen Vor- und Nachkalkulationsschemas spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Nullkopie, eine Übersicht über die Verleihvorkosten spätestens sechs Monate nach Erstaufführung des geförderten Films in einem Filmtheater in der Bundesrepublik Deutschland der FFA vorzulegen. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür sind vom Förderempfänger zu übernehmen.

§ 26

Verleihspesen

(1) Die folgenden Verleihspesen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 35 Prozent der Verleiheinnahmen, solange aus dem übrigen Anteil der Verleiheinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen (Verleih und Produktion) zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenverleihs durch den Hersteller in einer Höhe von bis zu 30 Prozent, wenn die Verleihtätigkeit des Herstellers im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zum nochmaligen Ansetzen von Verleihspesen.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Verleihspesen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der Verleiheinnahmen sind zulässig.

(3) Zu den Verleihvorkosten eines Films gehören die in der tabellarischen Übersicht Nr. II, welche auf § 15 dieser Richtlinie folgt, aufgeführten Kostenarten (Nr. 1 bis 20).

§ 27

Vertriebsspesen, Vertriebsvorkosten

(1) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung liegen Vertriebsspesen für europäische Länder und für außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenz Erlöse eines Films, solange aus dem übrigen Anteil der Vertriebseinnahmen (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückbezahlt werden. Dies gilt im Falle des Eigenvertriebs durch den Hersteller in einer Höhe von bis zu 25 Prozent, wenn die Vertriebstätigkeit des Herstellers im Handelsregister bzw. im Gewereregister nachgewiesen ist.

Eine Unterlizenzierung berechtigt nicht zur nochmaligen Ansetzung von Vertriebsspesen.

(2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Vertriebsspesen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der Vertriebseinnahmen sind zulässig.

(3) Zu den Vorkosten des Vertriebs rechnen nur die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht Nr. V aufgeführten Einzelkostenarten, soweit sie im Weltvertriebsvertrag vereinbart und vom Vertrieb vorgelegt worden sind.

Tabellarische Übersicht der Vertriebsvorkosten Nr. V

Voraussetzung für eine Kostenerstattung ist, dass diese nicht von Dritten übernommen werden.

1. Kosten der Service-Kopie von Hauptfilm, Teaser und Trailer in analoger und digitaler (DCP) Form, entsprechende Schlüssel (Key Delivery Message, KDM) sowie der für Ansichtszwecke hergestellten DVDs (auch zukünftige Bildträger) zuzüglich Verpackung und Transport vom Kopierwerk zum Firmensitz, sofern der/die Produzent/in diese lt. Vertrag zu liefernden Kopien und DVDs nicht zur Verfügung stellt;
Kosten für Teaser und Trailer sowie der Video- und TV-Master in allen erforderlichen Formaten und Systemen, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
2. Synchronisationskosten für Fremdsprachenfassungen einschließlich damit verbundener Nebenkosten;
3. Kosten für den notwendigen Erwerb der Musikrechte für die internationale Auswertung sowie Kosten für einen vertraglich zulässigen und mit den Musikrechtinhabern rechtswirksam vereinbarten Austausch der Filmmusik einschließlich damit verbundener und konkret nachgewiesener Nebenkosten;
4. Untertitelungskosten;
5. Kosten für Archivierung, Instandhaltung, Regenerierung bzw. Vorhaltung der analogen und digitalen Kinofassung;
6. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Standard-Werbematerial sowie Marketing und Promotionskosten;
7. Dem Film konkret zurechenbare Kosten für Messe- und Filmfestivalpräsentationen, sofern vom/von der Produzenten/in genehmigt;
8. Kosten für die Herstellung von Trailer und Promo sowie der zur redaktionellen Berichterstattung bestimmten Materialien, z.B. electronic press kit und „making of“, falls diese nicht vom/von der Produzenten/in geliefert werden;
9. Kosten von Marketing-/Promotionsagenturen zu marktüblichen Preisen, ohne Aufschlagsberechnungen auf weitere Spesen/Provisionen bei Einschaltung von Drittagenturen;
10. Kosten für die Herstellung und Überspielung von IT-Bändern, soweit diese nicht vom/von der Produzenten/in kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
11. Kosten der Beschaffung notwendiger rechtlicher Dokumente (z.B. Beglaubigungen für im Ausland benötigte Dokumente wie Chain of Title, Certificate of Origin) einschließlich der hierfür anfallenden Rechtsanwalts- und Notarkosten, soweit vom/von der Produzenten/in genehmigt;
12. Anwalts-, Gerichts-, Inkasso- und Buchprüfungskosten, welche mit der Eintreibung von Lizenzbeträgen in Zusammenhang stehen, sowie Kosten der tätig werdenden Anwälte im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung von Lizenzverträgen für das Ausland sowie Kosten für Rechtsverfolgung gegenüber filmbezogenen Ansprüchen;
13. Konkret nachgewiesene Kosten für die Finanzierung der Vertriebsvorkosten allerdings höchstens bis zu 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank;
14. Kosten erforderlicher Rechte- und Materialversicherungen;
15. Kostenbeitrag für German Films;
16. Kosten für Abgaben, insbesondere Zoll im grenzüberschreitenden Verkehr;
17. Kosten, die im Rahmen des mit dem/der Produzenten/in vereinbarten Einsatzes eines Collecting Agent entstehen;

19. Im Ausnahmefall und sofern mit dem/der Produzenten/in vereinbart und von der FFA genehmigt die Kosten für einen/eine nicht mit dem Weltvertrieb verbundenem Vertreter/in im Ausland bis maximal 7,5 Prozent des von dem/der jeweiligen Vertreter/in erzielten Umsatzes.

§ 28

Provisionen bei der Veräußerung von Videorechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der Videolizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Videolizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der Videorechte durch den Hersteller selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der Videolizenz Erlöse sind zulässig.

§ 29

Provisionen bei der Veräußerung von VoD-Rechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

Bis zu 25 Prozent der VoD-Lizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der VoD-Lizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt im Falle der Veräußerung der VoD-Rechte durch den Hersteller selbst gleichermaßen wie bei Einschaltung eines Verleihs.

Im Übrigen gilt für den Fall eines Weltvertriebs § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie entsprechend.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der VoD-Lizenz Erlöse sind zulässig.

§ 30

Provision bei der Veräußerung von Fernsehrechten

- (1) Die folgenden Provisionen liegen im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung:

- bis zu 25 Prozent der Fernsehlizenz Erlöse im Inland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlizenzen durch den Hersteller selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.
- bis zu 30 Prozent der Fernsehlizenz Erlöse im Ausland, solange aus dem übrigen Anteil der Fernsehlizenz Erlöse (Produzentenanteil) Förderdarlehen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch im Falle der Veräußerung der Fernsehlizenzen durch den Hersteller selbst, sofern die Veräußerung nach Fertigstellung des Films erfolgt.

- (2) In besonders gelagerten begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Kommission oder der Vorstand höhere als die vorgenannten Provisionen zulassen. Für den Hersteller günstigere Aufteilungen der Fernsehlizenz Erlöse sind zulässig.

§ 31

Zinsen für Rückforderungen, Stundungen und Verzug

Haben Antragsteller/innen Rückzahlungen an die FFA aus Rückforderungen, Stundungen bzw. Verzug zu leisten, so erhebt die FFA auf diese Rückzahlungen Zinsen gemäß den geltenden Haushaltsvorschriften des Bundes (§§ 34, 44 und 59 Bundeshaushaltsordnung sowie entsprechende vorläufige Verwaltungsvorschriften) und § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 32

Tilgung

(1) Tilgungsgrundsätze

- a) Das Darlehen ist zurückzuzahlen, sobald und soweit die Erträge des Herstellers aus der Verwertung des Films 5 Prozent der im Kostenplan angegebenen und von der Anstalt anerkannten Kosten übersteigen. Für die Tilgung der Darlehen sind 50 Prozent der dem Hersteller aus der Verwertung des Films zufließenden Erlöse zu verwenden.
- b) Wurde der Film von mehreren Förderungseinrichtungen gefördert, soll der FFA ein Rückführungsplan vorgelegt werden, der vorrangig gilt, sofern er von allen Länderförderern und der FFA anerkannt und unterzeichnet worden ist. Liegt ein solcher Rückführungsplan nicht vor, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderungsanteilen. In diesem Fall kann die FFA die Anerkennung von Kosten an die Bedingungen der beteiligten Förderungseinrichtungen der Länder anpassen.
- c) Die FFA kann günstigere Rückzahlungsbedingungen zulassen, wenn der Eigenanteil des Herstellers mehr als 5 Prozent der von der FFA anerkannten Herstellungskosten beträgt. Sofern Länderförderungen einen Eigenanteil von mehr als 5 Prozent als vorrangig anerkennen, kann die FFA einer solchen Tilgungsregelung zustimmen.
- d) Entscheidungen über die vorgenannten Tilgungsbedingungen trifft der Vorstand.

(2) Abrechnung und Tilgungsverpflichtung

Die Abrechnung und Tilgung hat für die ersten zwei Jahre nach Start des Films kalenderhalbjährlich, frühestens jedoch drei Monate nach Start zu erfolgen und danach jährlich per 31.12.

Die Abrechnung und Tilgungsverpflichtung erlischt bei vollständiger Tilgung des Darlehens, spätestens jedoch zehn Jahre nach Start des Films.

(3) Anerkannte Kosten

Anerkannte Kosten sind die dem endgültigen Förderbescheid der FFA zugrundeliegenden Kosten. Sind diese nach Fertigstellung des Films niedriger als die anerkannten Kosten, so sind die niedrigen verbindlich für die Bemessung der Tilgung. Wird das Darlehen durch die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung gekürzt und führt dieses beim/bei der Antragsteller/in zu einer Verringerung der Herstellungskosten, erfolgt keine weitere anteilige Kürzung des gewährten Darlehens, es sei denn, die Antragsvoraussetzungen haben sich wesentlich verändert und die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung hat wegen des Wegfalls der früheren Entscheidungsgrundlage neu über die Sache zu befinden. Ergeben sich aufgrund der Schlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhöhte Herstellungskosten, kann die FFA im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Förderungsinstitutionen diese Kosten anerkennen.

Die anerkannten Kosten im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 FFG sind gleichzusetzen mit den anerkannten Kosten gemäß § 63 Abs. 1 FFG.

Daraus folgt, dass bei deutsch-ausländischen Gemeinschaftsproduktionen sowohl für die Bemessung des Tilgungsfreibetrages als auch der Tilgungsschwellen nur der deutsche Herstellungsanteil zu Grunde zu legen ist. Dies gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer deutschen Rundfunkanstalt hergestellt wurden.

(4) Erträge des Herstellers

Auf die Erträge des Herstellers entfallen alle Erlöse aus der Verwertung der Nutzungsrechte am Film einschließlich seiner Nebenrechte, soweit sie nicht im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung anzuerkennende Verleih- und Vertriebskosten sowie Verleih- und Vertriebskosten darstellen. Verleih- und Vertriebsgarantien sind Erträge des Herstellers. Für die Rückzahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 bleiben die Fernseherlöse sowie die Verleihgarantien aus der Filmtheaterauswertung in der Bundesrepublik Deutschland und die Vertriebsgarantien insoweit außer Betracht, als sie im Kostenplan zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen und dafür auch tatsächlich verwendet worden sind.

§ 33 Eigenanteil

(1) Der/die Antragsteller/in hat von den im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten einen nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und bisherigen Produktionstätigkeit angemessenen Eigenanteil zu tragen, mindestens jedoch 5 Prozent. Der Eigenanteil errechnet sich von den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

(2) Der Eigenanteil kann erbracht werden in der Form von Eigenmitteln, Fremdmitteln oder durch Eigenleistungen.

(3) Fremdmittel sind solche Mittel, die dem Hersteller darlehensweise mit unbedingter Verpflichtung zur Rückzahlung überlassen worden sind.

(4) Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreativer Produzent/kreative Produzentin, Herstellungsleistung, Regisseur/in, Person in einer Hauptrolle oder als Kameramann/frau zur Herstellung des Films erbringt. Als Eigenleistung gelten auch Verwertungsrechte des Herstellers an eigenen Werken wie Roman, Drehbuch oder Filmmusik, die er zur Herstellung des Filmes benutzt. Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Ist der Hersteller eine natürliche Person, kann seine Gage oder sein Honorar eingesetzt werden, wenn er sich bei dem Filmvorhaben betätigt als

Kreativer Produzent/Kreative Produzentin	und/oder
Herstellungsleiter/in	und/oder
Regisseur/in	und/oder
Hauptdarsteller/innen	und/oder
Kameramann/frau.	

Ist der Hersteller eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besteht Personenidentität (wirtschaftliche Identität) zwischen einem der Gesellschafter oder einem Festangestellten der Gesellschaft und einem der vier bezeichneten Filmschaffenden, so kann dessen Gage oder Honorar eingesetzt werden. Bei anderen Gesellschaftsformen gilt dies entsprechend.

Der Eigenanteil kann zudem finanziert werden durch Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden. Handlungskosten, Sachleistungen des Herstellers und Sachleisterkredite der technischen Firmen können nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden.

(5) Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden

z.B. Fördermittel

der FFA, der BKM, der Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH, des Film-FernsehFonds Bayern, der FilmFörderung Hamburg-Schleswig-Holstein, der Film- und Medienstiftung NRW, des Kuratorium Junger Deutscher Film, der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg, der Mitteldeutschen Medienförderung, Nordmedia und anderer entsprechender Institutionen

gemäß dem Wortlaut des § 63 Abs. 5 FFG.

(6) Bei den ersten beiden programmfüllenden Filmen eines Herstellers kann der notwendige Eigenanteil durch die FFA auf Antrag gesenkt werden.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Herstellungskosten eines Filmvorhabens höher als das Zweifache der durchschnittlichen Kosten der im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filme sind.

§ 34

Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer Genehmigung der für Kultur und Medien obersten Bundesbehörde rückwirkend ab Inkrafttreten des FFG (BGBl I, S. 1 3413) zum 1. Januar 2017.